

Entwurf

Verfahrensordnung zur Urabstimmung

1)

Die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung obliegt einem vom Parlament zu wählenden Urabstimmungs-Ausschuß. Die Urabstimmungen erfolgen auf Universitätsebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft. Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das Recht, an der Urabstimmung teilzunehmen.

2)

Der Termin der Urabstimmung wird vom Parlament beschlossen und mindestens zwei Wochen vorher angekündigt. Die Urabstimmung wird an mindestens 3 aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. In dieser Zeit müssen die Wahllokale mindestens 18 Stunden geöffnet sein. Wahlzeiten sowie Standorte der Wahllokale bestimmt der Urabstimmungsausschuß, der sie mindestens 3 Tage vor der Wahl bekannt gibt.

3)

Über die Gestaltung und den Inhalt der Urabstimmungsunterlagen beschließt das Parlament.

4)

Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Urabstimmungsausschuß vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Abstimmungsberechtigung wird in der Regel bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerverzeichnis und des Studentenausweises oder eines Personalausweises überprüft. Ist eine rechtzeitige Erstellung des Wählerverzeichnis nicht möglich, so wird die Abstimmungsberechtigung bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Studentenausweises und der Personalausweises überprüft. Der Studentenausweis ist dabei mit einem Kontrollzeichen zu versehen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Urabstimmungs-Vorschlages in dem dafür vorgesehenen Feld. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Abstimmenden eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Urabstimmungsausschuß.

5)

Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Urabstimmung erfolgt unter Zulassung der Öffentlichkeit. Das Urabstimmungsergebnis ist vom Urabstimmungsausschuß festzustellen und wird spätestens an dem der Wahl folgenden Montag an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft und der Fachschaften bekanntgegeben.

6)

Der Streik der Studentenschaft ist durch die Urabstimmung beschlossen, wenn mindestens 40 % der Mitglieder der Studentenschaft dem Streik zustimmt. Ein Beschluß der Studentenschaft ist durch die Urabstimmung gefaßt, wenn mindestens 40 % der Mitglieder der Studentenschaft an der Urabstimmung teilnimmt und die Mehrheit der Abstimmenden dem Beschluß zustimmt.

7)

Anfechtungen müssen spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des Urabstimmungsergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Urabstimmung findet eine Wiederholung innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrates statt.

8)

Im übrigen gibt die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 17. März 1975 (St.Anz. 13/1975 S. 578) entsprechend.